

Kurztitel

Doppelbesteuerung – Steuerentlastung bei Dividenden und Zinsen (Norwegen)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 245/1974

Typ

Vertrag - Norwegen

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

26.04.1974

Index

39/03 Doppelbesteuerung

Text

I. TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Als Steuern von Dividenden und Zinsen im Sinne der Artikel 15 und 15A des Abkommens gelten derzeit:

- a) in Österreich die Kapitalertragsteuer samt Zuschlägen (österreichische Quellensteuer),
- b) in Norwegen die norwegische Quellensteuer von Dividenden.

(2) Der Empfänger von Dividenden und Zinsen, die in einem der beiden Staaten einer der in Artikel 1 genannten Steuern unterliegen, hat Anspruch auf die in den Artikeln 15 und 15A des Abkommens vorgesehene Entlastung von dieser Steuer, sofern er im Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkünfte gemäß Artikel 2 des Abkommens im anderen Staat wohnhaft war.

(3) Der Anspruch auf Steuerentlastung steht nur jener Person zu, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Dividenden und Zinsen das Recht zur Nutzung der diese Erträge abwerfenden Kapitalanlagen besaß.

(4) Die Entlastung von der österreichischen Quellensteuer erfolgt im Rückerstattungsverfahren. Zurückzuerstattende Steuerbeträge werden nicht verzinst.

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2017

Gesetzesnummer

10004176

Dokumentnummer

NOR12046107

alte Dokumentnummer

N3197435701J